



Geschäftsordnung Lokale Aktionsgruppe Rügen

Die Lokale Aktionsgruppe ist eine öffentlich-private Partnerschaft, welche sich aus Wirtschafts- und Sozialpartnern mit ökologischer, sozialer und ökonomischer Herkunft sowie Vertretern von Verwaltungen und Ämtern zusammensetzt. Das Aktionsgebiet umfasst die Insel Rügen sowie Hiddensee.

1. Ziele der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Rügen

Ziel der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes. Grundlage des Handelns ist neben den bindenden Richtlinien der EU und des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Regionalleitbild für Rügen. Die Lokale Aktionsgruppe beteiligt sich federführend an der Erarbeitung, Evaluierung und Fortführung der Strategie für ländliche Entwicklung (SLE) Rügen. Weiterhin gibt sie strategische Empfehlungen zur Regionalentwicklung auf Rügen über den LEADER Ansatz hinaus.

Die Abwicklung des LEADER-Ansatzes sowie die in diesem Zusammenhang stehende Auswahl der Projekte auf der Insel Rügen erfolgt ausschließlich durch die Lokale Aktionsgruppe Rügen.

2. Aufgaben der LAG

Die LAG ist das Gremium für die Umsetzung des LEADER Ansatzes in der Region Rügen. Durch die Zusammensetzung der Gruppe wird einerseits das bottom-up-Prinzip gewährleistet, andererseits die Gesamtheit der Ziele der Regionalentwicklung in der Region verkörpert.

Die LAG bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eines Regionalmanagements. Mit einem gewählten Sprecherrat wird die Umsetzung der LAG Arbeit im Alltagsgeschäft begleitet. Die dafür notwendigen vorbereitenden Arbeiten werden vom hauptamtlichen Regionalmanagement mit Unterstützung und unter Weisung der LAG durchgeführt. Das Regionalmanagement wird auf Grundlage der „Vereinbarung der Übergabe der Trägerschaft des Verwaltungs- und Finanzmanagements an den Landkreis Vorpommern-Rügen“, welche zwischen der LAG und dem Landkreis Vorpommern-Rügen geschlossen wurde, beim Landkreis angesiedelt sein. Der Landkreis Vorpommern-Rügen übernimmt damit die Projektträgerschaft für das Regionalmanagement. Die Ausschreibung und Besetzung des Regionalmanagements erfolgt unter Beteiligung der LAG. Alle das Regionalmanagement betreffenden Belange werden in der Vereinbarung geregelt.

Die LAG hat dabei folgende Aufgaben und Verantwortungen:

Die LAG ist verantwortlich für die Strategie für die ländliche Entwicklung. Die LAG ist ebenso zuständig für die Auswahl der zur Förderung einzureichenden LEADER Projekte.

Die Mitglieder der LAG sind Multiplikatoren des LEADER-Ansatzes in den von ihnen vertretenen Tätigkeitsbereichen (von außen in die LAG und von der LAG in den eigenen Bereich). Sie sind bereit in der LAG und bei Bedarf in konstanten oder temporären Arbeitsgruppen der LAG zu Regionalentwicklungsfragen mitzuarbeiten.

Ebenso ist die LAG verantwortlich für die Transparenz ihrer Arbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit wird dabei im Auftrag der LAG durch das Regionalmanagement wahrgenommen.

Die LAG trägt durch Wissen und Erfahrungen ihrer Mitglieder zum Aufbau eines Netzwerkes der Regionalentwicklung auf Rügen bei, das zur effektiven Umsetzung der SLE-Rügen beiträgt.

Ein überregionaler Austausch mit anderen LEADER-Regionen in Mecklenburg-Vorpommern als auch in Deutschland oder international erfolgt durch die Mitglieder der LAG unterstützt durch das Regionalmanagement. Kooperationsvorhaben mit anderen Regionen vor allem in der Region Vorpommern erfolgen über die LAG Mitglieder und das Regionalmanagement.



3. Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe Rügen (LAG)

Die LAG stellt eine ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung aus Vertretern der unterschiedlichsten sozioökonomischen Bereiche des ländlichen Raumes der Insel Rügen dar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Gründungsbeschluss der LAG und endet mit Abschluss der Förderperiode, dem Austritt eines Mitgliedes aus der LAG, durch Auflösung der LAG sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Geschäftsordnung oder fehlendem Engagement und Beteiligung an den Sitzungen mit dem Ausschluss des Mitgliedes durch die LAG. Nachdem ein Mitglied mehr als dreimal unentschuldig gefehlt hat, wird automatisch eine Abstimmung über das Fortbestehen des jeweiligen LAG Mitglieds auf der nächste Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt. Das betroffene LAG Mitglied hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Ausschluss eines LAG Mitgliedes erfolgt ausschließlich durch einen Mehrheitsbeschluss der LAG Mitglieder.

Die Mitgliedschaft in der LAG Rügen steht weiteren Mitgliedern offen, insofern diese die Ziele und Zwecke der LAG Rügen verfolgen oder Vertreter aus anderen Bereichen zur Umsetzung der Strategie erforderlich sind und/oder neue Themenschwerpunkte, wie z.B. Umsetzung Fischwirtschaftsgebiet Rügen als weitere Aufgabe der LAG wahrgenommen werden.

Über Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die LAG mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss. Dabei ist sicher zu stellen, dass die LAG sich zum Zeitpunkt ihrer Gründung sowie den gesamten Zeitraum ihres Wirkens zumindest mit 51 % aus Mitgliedern zusammensetzt, die Wirtschafts- und Sozialpartner sind bzw. ihre Verbände vertreten oder in anderer Weise die Zivilgesellschaft repräsentieren. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Interessengruppe mehr als 49% der Stimmenanteile hält. Bei allen personellen Veränderungen der LAG ist zu gewährleisten, dass in der LAG ständig mindestens 10 Partner mitarbeiten.

Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen der LAG informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Vorhaben und Entscheidungen der LAG und tragen im Rahmen der eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen der Arbeit bei. Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der LAG Rügen.

4. Namentliche Nennung an das zuständige Landesministerium

Die o.g. Mitglieder der LAG erklären sich mit der Nennung ihrer Namen und der von ihnen vertretenen Institution an das zuständige Landesministerium einverstanden.

5. Vertretungsfall

Jedes Mitglied der LAG kann für den Verhinderungsfall schriftlich einen namentlichen Vertreter benennen, der bei Abwesenheit des LAG Mitgliedes das volle Rede- und Stimmrecht für die vertretene Institution erhält. Der benannte Vertreter muss von der entsendenden Institution die volle Legitimation seiner Stellvertreterfunktion besitzen.

6. Sprecherrat der LAG

Die LAG wählt einen Sprecherrat mit 5 Vertretern. Der Sprecherrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie zwei weiteren Beisitzern. Der Sprecherrat soll im Sinne des Prinzips der Nachhaltigkeit die Interessensbereiche Ökonomie, Soziales, Ökologie und Verwaltung vertreten.

Der Sprecherrat stellt die Verbindung von der LAG zur Öffentlichkeit einerseits und zum Regionalmanagement und dessen Träger andererseits dar. Die innerhalb des Sprecherrates aufzuteilenden Aufgaben umfassen v. a.:

- Einladung zu LAG Sitzungen und deren Leitung
- die Festlegung der Tagesordnung in Abstimmung mit dem Regionalmanagement
- die Vertretung der LAG nach außen
- Genehmigung von Presseerklärungen
- als offizieller Vertreter der LAG bei öffentlichen Anlässen
- die inhaltliche Aufsicht und Beratung des Regionalmanagements im Alltagsgeschäft auf Grundlage der Geschäftsordnung und der LAG Beschlüsse
- Zuordnung der LEADER Projekte zu den Handlungsfeldern

Der Vorsitzende der LAG Rügen wird von den Mitgliedern des Sprecherrates aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gewählt.

Der Vorsitzende des Sprecherrates ist zur Weitergabe von Informationen an seine Stellvertreter verpflichtet. Belange des Regionalmanagements können kurzfristig mit dem Vorsitzenden abgesprochen werden.

Der Sprecherrat handelt ausschließlich im Auftrag der LAG.

Der Sprecherrat entsendet einen Vertreter, der an dem Besetzungsverfahren des Regionalmanagements Rügen teilnimmt.

7. Sitzungen der LAG

Die LAG tagt mindestens zweimal jährlich. Die LAG Sitzung ist öffentlich, Beschlüsse werden jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst.

Bestandteil einer jeden LAG Sitzung ist ein Bericht des Regionalmanagements über die geleistete und anliegende Arbeit.

Die Sitzungen der LAG sind zu protokollieren. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Teilnehmer
- Tagungsort und Tagungszeit
- Tagesordnung
- Anträge
- Beschlüsse
- Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll wird im Nachgang der Sitzung allen LAG Mitgliedern zugestellt und ist auf der nächsten Sitzung zu bestätigen.

Regelmäßig lädt die LAG öffentlich zur Regionalkonferenz oder regionalen Workshops ein. Die Regionalkonferenz dient neben der öffentlichen Darstellung der Tätigkeiten, der Kontrolle der umgesetzten Projekte, der Evaluierung der LAG Arbeit sowie der Evaluierung und Fortschreibung der SLE.

8. Ladefristen

Einladungen zu den LAG Sitzungen sind spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin den Mitgliedern per E-Mail zuzusenden. Die für die Sitzung relevanten Unterlagen wie Beschlussvorlagen, Projektinformationen usw. sind ebenfalls fristgerecht den Einladungen beizufügen. Die Sitzungstermine werden in Zusammenarbeit mit dem Sprecherrat festgelegt und über die Homepage der LAG allen zur Verfügung gestellt.



9. Beschlussvorlagen zur Geschäftsordnung, LAG Mitgliedschaft/Arbeit

Jedes LAG Mitglied ist berechtigt, Entscheidungsanträge in Form von Beschlussvorlagen in die LAG einzubringen. Hierzu sind die entsprechenden Anträge in schriftlicher oder in digitaler Form bis 5 Tage vor dem Versand der Einladungen an das Regionalmanagement zu reichen. Durch den Sprecherrat erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung und der termingerechte Versand an die LAG.

10. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Beschlussfähig ist die LAG, wenn, **mindestens 10** stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, **von denen mindestens 51 % Wirtschafts- und Sozialpartner sind oder andere Zivilgesellschaften vertreten. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Interessengruppe mehr als 49% der Stimmenanteile hält**

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von acht Tagen eine erneute Sitzung der LAG anberaumt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAG Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.

In Einzelfällen kann der Vorsitzende des Sprecherrates der LAG eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail herbeiführen. Dazu hat er den schriftlichen Entscheidungsvorschlag den LAG Mitgliedern unter Angabe einer Frist von 7 Tagen vorzulegen. Gibt ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist seine Stimme nicht zu dem Vorschlag ab, gilt dies als Enthaltung zum Vorschlag. **Ein Beschluss kommt jedoch nur gültig zustande, wenn sich mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder der LAG an der Abstimmung beteiligen, von denen mindestens 51 % Wirtschafts- und Sozialpartner sind oder andere Zivilgesellschaften vertreten. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Interessengruppe mehr als 49% der Stimmenanteile hält.** Nach Abschluss des schriftlichen Beschlussfassungsverfahrens werden die Mitglieder über das Ergebnis informiert.

Ausgenommen von diesem Umlaufverfahren sind Änderungen der Geschäftsordnung. Über das Umlaufverfahren getroffene Entscheidungen werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen und über das Ergebnis berichtet.

Projektanträge werden gemäß der drei folgenden Kategorien beschlossen:

- zugestimmt
- zugestimmt mit Auflagen
- abgelehnt

Mögliche Auflagen werden vom Sprecherrat vor der Sitzung erarbeitet und der LAG mit der fachlichen Einschätzung vorgelegt. Bei einem schriftlichen Umlaufverfahren ist die Möglichkeit „zugestimmt mit Auflagen“ nicht möglich, sofern nicht eine Auflage durch den Sprecherrat erteilt wurde.

Mitglieder, welche bei der Abstimmung befangen sind, enthalten sich in diesem Fall ihrer Stimme. Als befangen gelten Mitglieder, welche selbst als Projektträger einen Antrag gestellt haben, direkt oder indirekt von dem gestellten Antrag profitieren oder welche durch ihre Abstimmung Mitglieder ihrer Institution, Organisation oder Familienangehörige begünstigen. Im Zweifelsfall stimmt die LAG über die Befangenheit des Mitgliedes ab.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung der LAG Rügen tritt mit Zustimmung der auf der konstituierenden Sitzung der LAG Rügen anwesenden Mitglieder in Kraft.